



Aushang Amtstafel

Grieskirchen, 08.09.2026

**Wasserverband Trattnachtal;
Strukturierung der Trattnach von Fluss-km 6,578
bis Fluss-km 6,353 im Bereich von Bad Schallerbach
wasser- und naturschutzrechtliche Bewilligung**

Anberaumung einer mündlichen Verhandlung

Sehr geehrte Damen und Herren!

Wir haben folgende Angelegenheit, an der Sie beteiligt sind, zu bearbeiten:

Der Wasserverband Trattnachtal vertreten durch Obmann Johannes Schwarzmanseder pA Stadtplatz 9, 4710 Grieskirchen beantragt die wasserrechtliche und naturschutzrechtliche Bewilligung für die Abänderung des Bescheides Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen vom 07.03.1931, GZ: II/7-1211, für die Strukturierung der Trattnach von Fluss-km 6,578 bis Fluss-km 6,353 im Bereich von Bad Schallerbach in der Form des Einbaus von Strukturelementen (Buhnen, Strömungsteilern, Störsteinen und Totholzpaketen) sowie einer Aufweitung des Gerinnes durch die Ausbildung einer Berme am rechten Ufer auf einer Länge von ca. 225 m im Bereich der Gst.Nr. 883/1, 883/2, 884, 886, 1258 und 1261, KG Schönau zur Verbesserung der ökologischen Funktionsfähigkeit.

In dieser Angelegenheit wird eine mündliche Verhandlung anberaumt:

Ort

Marktgemeindeamt Bad Schallerbach, Rathausplatz 1, 4701 Bad Schallerbach

Datum

Dienstag, 22. September 2026

Zeit

ca. 09.00 Uhr

Bitte kommen Sie persönlich zur Verhandlung oder entsenden Sie an Ihrer Stelle eine/einen Bevollmächtigte/n. Sie können auch gemeinsam mit Ihrer/Ihrem Bevollmächtigten zu uns kommen. Bevollmächtigte/r kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person, eine Personengesellschaft des Handelsrechts oder eine eingetragene Erwerbsgesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden.

Die/Der Bevollmächtigte muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn Sie sich durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person – z.B. eine/einen Rechtsanwältin/Rechtsanwalt, NotarIn oder WirtschaftstreuhänderIn – vertreten lassen,
- wenn Sie sich durch Familienmitglieder (bzw. Haushaltsangehörige, Angestellte, Funktionäre von Organisationen), die uns bekannt sind, vertreten lassen und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht,
- wenn Sie gemeinsam mit Ihrer/Ihrem Bevollmächtigten zu uns kommen.

Bitte bringen Sie zur Verhandlung **diese Verständigung** mit oder veranlassen Sie, dass Ihre/Ihr Bevollmächtigte/r diese mitbringt.

Sie können in folgende Pläne und sonstige Behelfe Einsicht nehmen:

Einreichprojekt

Ort

Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen, 4710 Grieskirchen, Manglborg 14, 2. Stock, Zimmer Nr. 206
Marktgemeindeamt Bad Schallerbach, 4701 Bad Schallerbach, Rathausplatz 1

Datum

bis 21. September 2026

Zeit

während der Amtsstunden

Wir weisen darauf hin, dass die Verhandlung – abgesehen von Ihrer persönlichen Verständigung -

- durch Anschlag an der Amtstafel der Marktgemeinde Bad Schallerbach sowie
- durch Verlautbarung auf der Internetseite der Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen
<http://www.bh-gr-ef.ooe.gv.at> unter Amtstafel| Kundmachungen

kundgemacht wurde.

Als **Antragsteller/in** beachten Sie bitte, dass die Verhandlung in Ihrer Abwesenheit durchgeführt oder auf Ihre Kosten vertagt werden kann, wenn Sie die Verhandlung versäumen (Ihr Vertreter diese versäumt). Wenn Sie aus wichtigen Gründen – z.B. Krankheit, Gebrechlichkeit oder Urlaubsreise – nicht kommen können, teilen Sie uns dies sofort mit, damit wir allenfalls den Termin verschieben können.

Als **sonst Beteiligte/r** beachten Sie bitte, dass Sie, wenn Sie Einwendungen gegen den Gegenstand der Verhandlung nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei der Behörde bekannt geben oder während der Verhandlung vorbringen, insoweit Ihre Parteistellung verlieren. Wenn Sie jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, können Sie **binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses**, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der **rechtskräftigen Entscheidung** der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Hinweise

Zum wasserrechtlichen Verfahren

Eine persönliche Ladung geht nur an den/die AntragstellerIn, berührte Grundeigentümer, im Wasserbuch eingetragene Wasserberechtigte und Fischereiberechtigte - bitte entsprechende Unterlagen, z.B. Urkunden, Wasserbuchauszüge etc. als Nachweis mitbringen. Für alle anderen Parteien sowie die sonstigen Beteiligten gelten der Anschlag der Kundmachung an der Amtstafel der Gemeinde und die Kundmachung im Internet unter der Adresse der Behörde als Ladung.

Soweit nach dem Antrag Grundstücke Dritter für die Ausführung von Leitungsanlagen herangezogen werden sollen, wird auf Folgendes hingewiesen:

Wenn der/die betreffende GrundeigentümerIn nicht ausdrücklich Einwendungen erhebt und die Grundstücksinanspruchnahme unerheblich ist, so ist mit der Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung die Dienstbarkeit der Errichtung und des Betriebes, der Wartung und der Erhaltung dieser Leitungsanlagen zu Gunsten der geplanten Wasseranlagen als eingeräumt anzusehen.

Zum naturschutzrechtlichen Verfahren

Der Oö. Umweltanwaltschaft kommt die Stellung einer Partei zu. Eigentümer oder sonstige Berechtigte von Nachbargrundstücken besitzen im naturschutzrechtlichen Verfahren keine Parteistellung.

Ersuchen an die Marktgemeinde Bad Schallerbach:

Sie werden ersucht, zur Verhandlung einen Vertreter zu entsenden und die Verhandlung in ortsüblicher Weise kundzumachen, jedenfalls an der Amtstafel mit dem Vermerk "öffentlich kundgemacht am ..." anzuschlagen sowie die beigeschlossenen Projektunterlagen beim Gemeindeamt zur allgemeinen Einsicht aufzulegen und eventuell dort noch bekannte Beteiligte zur Verhandlung einzuladen.

Die Kundmachungs- und Verständigungsnachweise sowie die Projektausfertigung sind dem Verhandlungsleiter zu Beginn der Verhandlung zu übergeben.

Rechtsgrundlagen:

§§ 40 bis 42 Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG)

§ 41 iVm §§ 11 –15, 32, 55, 98, 102, 105, 107, 108, 111 und 112 des Wasserrechtsgesetzes 1959 (WRG 1959) idgF

§§ 5 und 10 Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetz (Oö. NSchG 2001), LGBl.Nr. 129/2001 idgF

Freundliche Grüße!

Für den Bezirkshauptmann:

Doris Aichinger

Hinweise:

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter:

<https://www.land-oberoesterreich.gv.at/amtssignatur>

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, richten Sie Ihr Schreiben bitte an die Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen, Manglborg 14, 4710 Grieskirchen, und führen Sie das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.

Kundenzeiten (Parteienverkehr): Mo, Mi, Do, Fr 7.30 bis 12.00 Uhr, Di 7.30 bis 17.00 Uhr;

Amtsstunden: Mo, Do 7.00 bis 12.00 Uhr und 12.30 bis 17.00 Uhr, Di 7.00 bis 17.00 Uhr, Mi 7.00 bis 13.00 Uhr, Fr 7.00 bis 12.30 Uhr.

Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: <http://www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutzmitteilung-bhgrieskirchen.htm>

Diese Verständigung ergeht an:

1. Wasserverband Trattnachtal, vertreten durch Obmann Johannes Schwarzmanseder
pA Stadttamt Grieskirchen, Stadtplatz 9, 4710 Grieskirchen
als Antragsteller
2. EurothermenResort Bad Schallerbach GmbH, Promenade 1, 4701 Bad Schallerbach
als Grundeigentümer und Wasserbenutzungsberechtigte
3. Marktgemeinde Bad Schallerbach, Rathausplatz 1, 4701 Bad Schallerbach
als Standortgemeinde, als Verwalterin des öffentlichen Gutes, als Kanalisationsbetreiberin
Beilage: Kundmachung, Projekt
4. Amt der Oö. Landesregierung, Direktion Umwelt- und Wasserwirtschaft, Gewässerbezirk
Braunau, Hammersteinplatz 9, 5280 Braunau a.I.
Terminvereinbarung mit DI Gregor Riegler
5. Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft, Abteilung Wasserwirtschaft, Gruppe Gewässerschutz
und Landesgeologie, Kärntnerstraße 10-12, 4021 Linz
Terminvereinbarung mit Ing.Mag. Herwig Brandlmaier
6. Amt der Oö. Landesregierung, Direktion für Landesplanung, wirtschaftliche und ländliche
Entwicklung, Abteilung Land- und Forstwirtschaft, Bahnhofplatz 1, 4021 Linz
Terminvereinbarung mit Mario Eckert, MSc
7. Windner Ursula, MSc, Amtssachverständige für Natur- und Landschaftsschutz,
pA Bezirkshauptmannschaft Wels-Land, Herrengasse 8, 4600 Wels
8. Oö. Umweltschutz, Kärntnerstraße 10-12, 4021 Linz
Terminvereinbarung mit Mag. Christian Leidinger
9. Amt der Oö. Landesregierung, Dir. Umwelt und Wasserwirtschaft, Abt. Wasserwirtschaft /
Wasserwirtschaftliches Planungsorgan, Kärntnerstraße 10-12, 4021 Linz,
10. Amt der Oö. Landesregierung, Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft, Abteilung Anlagen-,
Umwelt- und Wasserrecht, Kärntnerstraße 10-12, 4021 Linz
als Verwalter des öffentlichen Wassergutes
11. Amt der Oö. Landesregierung, Direktion Umwelt- und Wasserwirtschaft, Gewässerbezirk
Grieskirchen, Moosham 26a, 4710 Grieskirchen
12. Netz Oö. GmbH, Netzregion Nord, Energiestraße 1, 4020 Linz
13. BBOÖ Breitband Oberösterreich GmbH, Energiestraße 1, 4020 Linz
14. Fischereiviererausschuss Innbach, Obmann Alfred Kirnbauer,
4675 Weibern, Bachmühlgasse 19
15. Reinhaltungsverband Trattnachtal,
Obmann Dominik Richtsteiger, Parzham 3, 4702 Wallern a.d.Tr.
16. Wasser & Land Ziviltechniker GmbH, Roßmarkt 5, 4710 Grieskirchen
als Projektant
17. blattfisch e.U., Technisches Büro für Gewässerökologie, Gabelsbergerstraße 7, 4600 Wels
als Projektant
18. Parteien lt. Verzeichnis
- 1.